

# RS Vwgh 2008/9/10 2008/05/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §8;  
UVPG 2000 §1 Abs1;  
UVPG 2000 §17 Abs2 Z2 litc;  
UVPG 2000 §19 Abs1 Z1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs. 1 UVPG 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, erkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (Hinweis auf Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, m.w.N.).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008050009.X03

## Im RIS seit

26.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)